

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufstellung des Bebauungsplanes SI 378 „EKZ Langenich“ im Stadtteil Kerpen und der Aufhebung des Bebauungsplanes KE 263 „Zum Hubertusbusch“ im Stadtteil Kerpen und der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit (Unterrichtung und Erörterung) gem. § 3 (1) BauGB

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 05.11.2019 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes KE 378 „EKZ Langenich“ im Stadtteil Kerpen beschlossen. Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 02.07.2019 die Aufhebung des Bebauungsplanes KE 263 „Zum Hubertusbusch“ im Stadtteil Kerpen gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Das Plangebiet des sich in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes KE 378 „EKZ Langenich“ liegt am südwestlichen Ortsrand von Kerpen und wird im Süden durch die Stiftsstraße, im Osten durch den Weg „Zum Hubertusbusch“, im Norden durch die Velo-Route Manheimneu-Kerpen (ehemaliger Bahndamm) und im Westen durch die Grundstücksgrenzen der außerhalb des Plangebiets liegenden Flurstücke 17, 34 und 35 der Gemarkung Kerpen, Flur 34, begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich im Wesentlichen auf den Bereich des Einkaufszentrums Langenich (ehemalige Tonröhrenfabrik Kerpen). Er umfasst in der Gemarkung Kerpen, Flur 34 die Flurstücke mit den Nummern 27, 28, 29, 30, 36, 38, 39, 50 und 51 und hat eine Fläche von rund 4,6 ha.

Das Plangebiet des sich in der Aufhebung befindlichen Bebauungsplanes KE 263 „Zum Hubertusbusch“ besitzt eine ähnliche Plangebietsabgrenzung, wird jedoch im Osten durch den östlich der Straße „Zum Hubertusbusch“ gelegenen Neffelbach-Umfluter begrenzt, weshalb sich hier der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes um ein im Mittel ca. 30 m breiten Korridor bis nach Norden zur Tennishalle erstreckt.

Die genaue Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes KE 378 „EKZ Langenich“ ist erforderlich, um den Zielen der Landesplanung, im besonderen Ziel 6.5-7, Rechnung zu tragen. Aufgrund der landesplanerischen Vorgaben erfordert der sich außerhalb eines definierten zentralen Versorgungsbereich befindliche Planstandort mit seiner aktuell vorhandenen Nutzungsstruktur und Ausprägung die Ausweisung von Sondergebieten gem. §11 (3) BauNVO mit Festschreibung der aktuellen Verkaufsflächen im Bestand.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes KE 263 „Zum Hubertusbusch“ ist erforderlich, da die im Bebauungsplan festgesetzte, vorhabenunabhängige Verkaufsflächenbegrenzung unwirksam ist sowie der auf Grundlage des bisher geltenden Bebauungsplanes KE 263 „Zum Hubertusbusch“ genehmigte Bestand an (großflächigen) Einzelhandelsbetrieben mit überwiegend zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet in wesentlichen Punkten nicht den aktuellen Zielen und Grundsätzen der Landesplanung entspricht.

Die öffentliche Unterrichtung und Anhörung gem. § 3 (1) BauGB zu den vorbezeichneten Bebauungsplänen KE 378 „EKZ Langenich“ und KE 263 „Zum Hubertusbusch“, Stadtteil Kerpen, erfolgt in der Zeit vom

13.01.2020 – einschließlich 10.02.2020

Mo - Mi von 08.00 - 12.15 und von 13.30 - 16.00, Do von 08.00 - 12.00 und von 13.30 - 18.30 und Fr von 08.00 - 12.00 bei der Stadtverwaltung Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, im Amt 16, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Zimmer 227. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Rochels.

Die Kolpingstadt Kerpen wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit ihren voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Jeder, der sich von der Aufstellung des Bebauungsplanes KE 378 „EKZ Langenich“ sowie von der Aufhebung des Bebauungsplanes KE 263 „Zum Hubertusbusch“ betroffen fühlt, kann sich während des o.g. Zeitraumes bei der Stadtverwaltung Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen äußern. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden, über die der Rat der Kolpingstadt Kerpen entscheidet. Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: christiane.rochels@stadt-kerpen.de

Kerpen, den 06.12.2019

Dieter Spürck, Bürgermeister

